

# Amtsblatt

## für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 13

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 20.12.2006

Nummer 16

### Inhaltsverzeichnis:

#### Ämtliche Bekanntmachungen:

Seite 1: Entgeltordnung für die Nutzung des „Elster-Natoureums“ und seiner Angebote durch Dritte

Seite 1-2: Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Seite 2: Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

Seite 3: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Einkaufszentrum „Am Haidchensberg“, Bad Liebenwerda

#### Ämtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:

Seite 3: Bekanntmachung Landesumweltamt

Seite 4: Terminplan über die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse 2007

## Ämtliche Bekanntmachungen

Der nächste Bauausschuss findet am Dienstag, den 09.01.2007 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Der nächste Sozialausschuss findet am Mittwoch, den 24.01.2007 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

### Entgeltordnung für die Nutzung des „Elster-Natoureums“ und seiner Angebote

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) i. V. m. §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 26.04.2006 (GVBl. I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 13.12.2006 folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Die Stadt Bad Liebenwerda erhebt ein Entgelt von Besuchern des „Elster-Natoureums“. Das Entgelt wird erhoben für den Besuch des Innen- und Außenbereiches und schließt den Zugang zu den Bereichen der allgemeinen Nutzung ein.

#### § 2 Geltungsbereich

1. Entgeltpflichtige sind die Besucher des „Elster-Natoureums“. Die Besucher können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein.

2. Mehrere Entgeltpflichtige haften jeweils als Gesamtschuldner.

#### § 3 Entgelte

##### Eintrittspreise

Kinder bis 3 Jahre zahlen keinen Eintritt

· Erwachsene	4,50 Euro
· Kinder bis 14 Jahre	3,00 Euro

Gruppenrabatte ab 10 Personen

· Erwachsene	3,50 Euro pro Person
· Kinder bis 14 Jahre	2,50 Euro pro Person

##### Übrige Entgelte

Fahrradausleihe pro Std.	1,00 Euro max. 5,00 Euro pro Tag
Nutzung des Internetterminal 15 Minuten	1,00 Euro
· ICE Führerschein	1,00 Euro
· Zugauskünfte	
pro Zugauskunft	0,50 Euro

#### § 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Thomas Richter • Bürgermeister

### Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Auf der Grundlage des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) und des § 3 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2006 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 13.12.2006 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Steuergläubiger

Die Stadt Bad Liebenwerda erhebt nach den Vorschriften dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

##### § 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantine oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten

(2) Nicht als Spielgerät im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 gelten Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

##### § 3 Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Steuerfrei sind

1. Tanzveranstaltungen und Tanzdarbietungen
2. Vorführungen von Filmen, Bildern oder Live-Vorführungen
3. Familienfeiern, Betriebsfeiern und Veranstaltungen von Vereinen
4. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe
5. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und / oder mildtätigen Zwecken verwendet wird
6. das Halten von Geräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

##### § 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Halter der Geräte (Aufsteller).

##### § 5 Erhebungsform

Die Steuer wird erhoben als Pauschsteuer nach den §§ 6 und 7

#### II. Pauschsteuer

##### § 6 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Geräte

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten bemisst sich bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (sogenannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.

Die Steuer beträgt

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses  
(pro angefangenen Kalendermonat und Gerät)
- Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 12 Euro (pro angefangenen Kalendermonat und Gerät)

2. in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 b) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 6 v.H. des Einspielergebnisses  
(pro angefangenen Kalendermonat und Gerät)
- Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 8 Euro (pro angefangenen Kalendermonat und Gerät)

(2) Die Steuer beträgt in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 a und b) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Tiere, menschen- oder tierähnliche Wesen sowie sonstige Fantasiewesen dargestellt werden oder welche die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 409,00 Euro je Gerät und angefangenen Kalendermonat.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Gerätes sowie jede Änderung hinsichtlich Art, Anzahl und Dauer der Aufstellung der Geräte an einem Aufstellort bis zum 10. Werktag

des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Gerätetausch im Sinne von § 6 Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

(5) Geräte gelten als gehalten, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein Gerät nicht mehr eingesetzt (z.B. weil es defekt ist), so ist dieses abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Das Gerät ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

(6) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Veranlagungsstelle der Stadt Bad Liebenwerda vorher schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

#### § 7 Abweichende Besteuerung

(1) Auf Antrag des Steuerschuldners kann bei Besteuerungstatbeständen nach § 6 eine Besteuerung nach der Zahl der Geräte erfolgen. Eine Besteuerung nach der Zahl der Geräte erfolgt ebenfalls, wenn und soweit Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulations- und revisionssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können.

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat und Gerät

1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit	
a) in Spielhallen	50,00 Euro
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	16,00 Euro
2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	
a) in Spielhallen	12,00 Euro
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	8,00 Euro

(3) Für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Tiere, menschen- oder tierähnliche Wesen sowie sonstige Fantasiewesen dargestellt werden oder welche die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 409,00 Euro

#### § 8 Verfahren bei abweichender Besteuerung

(1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 7 ist spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.

Für das Kalenderjahr 2007 wird die Antragsfrist bis zum 28. Februar 2007 verlängert.

(2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Bad Liebenwerda widerrufen wird. Eine Rückkehr zu Regelbesteuerung sowie der erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.

(3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda mehrere Geräte mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Geräte mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

#### § 9 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

(1) Der Halter/Aufsteller hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für eine Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben.

(2) Die in § 9 Abs. 1 genannten Unterlagen hat der Halter/Aufsteller in seinen Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, im Steueramt der Stadt Bad Liebenwerda vorzulegen.

(3) Ist der Halter/Aufsteller oder eine von ihm benannte Person nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhalts unzureichend oder versprechen die Auskünfte des Veranstalters / Aufstellers keinen Erfolg, so kann die Stadt auch andere Betriebsangehörige um Auskunft ersuchen.

#### § 10 Steueraufsicht / Kontroll- und Betretungsrechte

(1) Die Grundstücke und Betriebsräume, die vom Veranstalter / Aufsteller genutzt werden, unterliegen der Steueraufsicht der Veranlagungsstelle der Stadt Bad Liebenwerda.

(2) Die Beauftragten der Stadt Bad Liebenwerda sind berechtigt, Grundstücke, Veranstaltungsräume, Nebenräume und ähnliche Einrichtungen zum Zwecke der Feststellung der Besteuerungsgrundlagen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die §§ 98 und 99 der Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

#### § 11 Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch nach § 6 (Pauschsteuer nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Geräte) entsteht mit der Aufstellung des Gerätes an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Orten.

#### § 12 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Stadt Bad Liebenwerda ist berechtigt, die Pauschsteuer für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

(2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Bad Liebenwerda eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueran-

meldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.

(5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrücke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der angewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

#### § 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig - entgegen § 6 Abs. 4 die Aufstellung von Geräten nicht innerhalb der Frist bei der Stadt anzeigt,

- entgegen § 6 Abs. 5 nicht mehr eingesetzte, aber augenscheinlich einsatzfähige Geräte nicht abdeckt und entsprechend kennzeichnet und diese spätestens am folgenden Tag abbaut.

- entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Mitwirkung verweigert oder die Auskünfte nicht erteilt bzw. die Unterlagen nicht zur Einsicht und Prüfung vorlegt.

- entgegen § 10 Abs. 2 das Betretungsrecht für Grundstücke zum Zwecke der Feststellung der Besteuerungsgrundlagen verweigert oder

- entgegen § 12 Abs. 5 die Zählwerk-Ausdrücke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

#### § 14 Inkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Auf Grund der Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg zum 01.08.2006 tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Liebenwerda vom 01.04.2002 gleichzeitig außer Kraft.

Bad Liebenwerda, 14.12.2006

Thomas Richter Bürgermeister

### Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.12.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

#### - öffentlich-

**Beschluss-Nr. – 04/73/06** – Antrag der Schulkonferenz des Grundschulzentrums Bad Liebenwerda auf Namensänderung

Antrag der Schulkonferenz der Oberschule Thalberg auf Namensverleihung Dem Grundschulzentrum wird ab dem Schuljahr 2007/2008 der Name „Grundschulzentrum Robert Reiss“ verliehen.

Der Oberschule Bad Liebenwerda wird ab dem Schuljahr 2007/2008 der Name „Robert-Reiss- Oberschule“ verliehen.

#### **Beschluss-Nr. – 04/74/06 – Aufhebung Werkvertrag mit der Agentur BahnStadt**

Der Werkvertrag mit der Agentur BahnStadt GbR (Schönhauser Allee 6-7, 10119 Berlin) unter dem Geschäftsführer, Herrn Müller wird in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben.

#### **Beschluss-Nr. – 04/75/06 – Entgeltordnung Elster-Natouream Maasdorf**

Die 1. Variante der Entgeltordnung für das Elster-Natouream wird beschlossen.

#### **Beschluss-Nr. – 04/76/06 – Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Liebenwerda**

Die Vergnügungssteuer der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen. Sie wird öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

#### **Beschluss-Nr. – 04/77/06 – Rücknahme-/ Widerrufsbescheid Schwimmhalle zum Zuwendungsbescheid vom 29.06.1993**

Die Rückzahlung der Fördermittel in Höhe von 28.885,41 Euro wird beschlossen. Die Mittel sind außerplanmäßig aus den Steuereinnahmen zu decken.

#### **Beschluss-Nr. – 04/78/06 – Änderung der Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses seitens der SPD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung stellt gemäß § 50 (5) GO folgende Änderung der Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses fest: bisheriges Mitglied: Herr Detlev Leibner neues Mitglied: Herr Götz Bergemann

#### **Beschluss-Nr. – 04/79/06 – Änderung der Besetzung des Sozialausschusses seitens der PDS-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung stellt gemäß § 50 (5) folgende Änderung der Besetzung des Sozialausschusses fest: bisheriges Mitglied: Frau Sylvia Nitz neues Mitglied: Herr Volker Kastner

#### - nichtöffentlich-

**Beschluss-Nr.: – 04/80/06 – Gesellschaftliche Übernahme der KFD Bad Liebenwerda GmbH durch die Stadt Bad Liebenwerda zum 01. Januar 2007**

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

## **Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Einkaufszentrum „Am Haidchensberg“, Bad Liebenwerda über die öffentliche Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB**

Mit dem Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Einkaufszentrum „Am Haidchensberg“ Bad Liebenwerda durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.09.2005 wurde die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zum o. g. Bebauungsplan beschlossen. Um die Bürger möglichst frühzeitig in das Planverfahren zum Bebauungsplan Einkaufszentrum „Am Haidchensberg“ einzubeziehen, wird der Vorentwurf zum Bebauungsplan Einkaufszentrum und Grünordnungsplan mit Umweltprüfung/Umweltbericht öffentlich ausgelegt.

Dem Bürger wird damit frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung in der Zeit **vom 02. Januar bis 01. Februar 2007** in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda im Bauamt während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	7.00 – 13.00 Uhr

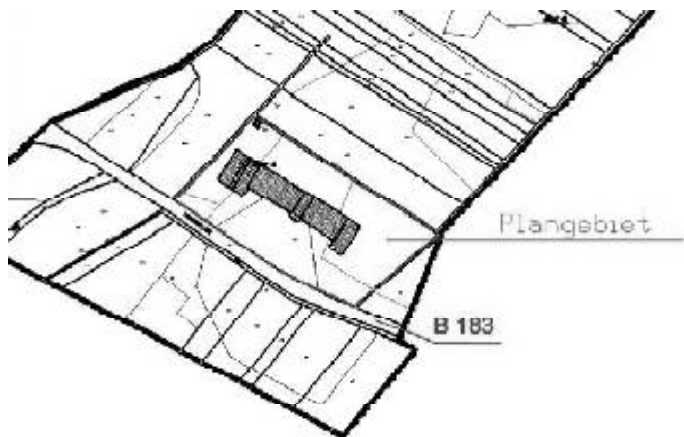
gegeben.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bad Liebenwerda, den 20.12.2006

Thomas Richter • Bürgermeister

Lageplan :



### **Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:**

Die Stadt Bad Liebenwerda weist auf folgende Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 22.12.2006, erschienen am 27.12.2006 im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt Brandenburg) und in der Elbe-Elster-Rundschau, hin:

#### **Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen in 04924 Bad Liebenwerda/OT Kröbels**

(Windeignungsgebiet W 45 – Reichenhain-Maiblumengehege)

**Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 22. Dezember 2006**

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Standortentwicklung GmbH & Co. KG, Weinbergstraße 22 in 16259 Beiersdorf-Freudenberg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Kröbels, Flur 9, Flurstücke 17 und 56, zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Vestas V 90 mit einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Nabenhöhe von 105 m. Die Leistung soll 2 MW je Anlage betragen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das II. Quartal 2007 vorgesehen.

#### **I. Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat vom 04.01.2007 bis einschließlich 05.02.2007 im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schönstraße 7 in 03050 Cottbus und bei der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Stadtplanung, Markt 1 in 04924 Bad Liebenwerda sowie in der Stadtverwaltung

Gröditz, Bauverwaltung, Reppiser Straße 10 in 01609 Gröditz ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### **II. Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 04.01.2007 bis einschließlich 19.02.2007 schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### **III. Erörterungstermin**

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am 14.03.2007, um 10:00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1 in 04924 Bad Liebenwerda erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### **IV. Hinweise**

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### **V. Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

Bad Liebenwerda, den 20.12.2006

Thomas Richter • Bürgermeister

**Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 24.01.2007,  
Redaktionsschluss ist am Freitag, den 19.01.2007**

#### **Impressum**

**Herausgeber:** Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda.  
Fax: 035341/ 155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de  
**Satz/Druck:** Werbung & Druck Rosenhahn, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda  
Fax: 035341/ 10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de  
**Vertrieb:** Regio Print Vertrieb GmbH, Straße der Jugend, 03042 Cottbus  
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.  
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.

## Terminplan über die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse 2007

Tag	Januar	Februar	März	April	Mal	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1	Freitag											
2					HuFa					Bau		
3												
4												
5									HuFa			HuFa
6						Soziales					Fraktionssitzung SVV	
7		Soziales										
8				Ostern								
9					Fraktionssv.							
10										Soziales		
11												
12									Fraktionssv.			Fraktionssv.
13		Fraktionssitzung SVV				HuFa						
14		SVV	HuFa									
15					Fraktionssitzung SVV							
16	Bau											
17				Bau								
18									Fraktionssitzung SVV			Fraktionssitzung SVV
19												
20						Fraktionssv.					Bau	
21			Fraktionssv.									
22												
23												
24	Soziales											
25				Soziales								
26						Fraktionssitzung SVV						
27	Bau	Fraktionssitzung SVV			Fraktionssitzung SVV							
28			SVV								Soziales	
29					Bau			Soziales				
30												
31	HuFa											

Bau - Bauausschuss

HuFa - Haupt- und Finanzausschuss

Fraktionssv. - Fraktionsvorsitzendensitzung

Soziales - Sozialausschuss

SVV - Stadtverordnetenversammlung

Freitag